

Stand der Cellofot G. m. b. H., Berlin

und Gehilfen überlassen darf, wird, wenn darüber nichts besonderes vereinbart ist, wiederum nach den Umständen zu entscheiden sein, die Sie nachsgerade als Mädchen für alles kennen gelernt haben. Im Regelfall wird anzunehmen sein, daß der Besteller diesen Punkt dem Ermessen des Gebrauchssgraphikers überlassen und sich an seiner Verantswortung genügen lassen will; wenn aber der Gestrauchsgraphiker als Spezialist oder Autorität ansgegangen ist und entsprechend honoriert wird, ist als Absicht der Parteien zu unterstellen, daß eine eigene Arbeit geliefert werden sollte.

XI. Ein weiterer Grund, die Arbeit des Ges brauchsgraphikers nicht zu bezahlen, wird häufig darin gesucht, daß eine Schutzmarke oder ein Warenzeichen sich als nicht eintragungsfähig erwiesen habe. Auch hier ist wieder in Ermangelung besonderer Abrede auf die Umstände zu verweisen, aus denen entnommen werden muß, ob als Absicht der Parteien zu gelten habe, daß der Gebrauchsgraphiker für die Eintragungsfähigkeit einstehen sollte. In der Regel wird solche Absicht zu verneinen sein; denn der Gebrauchsgraphiker kann und soll den Patentanwalt nicht ersetzen. Aber völlig wird man dem Gebrauchsgraphiker bei ders artiger Aufgabe eine Prüfungspflicht nicht ersparen dürfen; jedenfalls wird er gebräuchliche und bekannte Motive noch mehr als sonst zu ver-

meiden haben und, wenn er an solche anknüpfen will oder soll, sich entweder selbst bei dem Patents amt informieren oder den Besteller zur Einholung eines Gutachtens des Patentanwalts veranlassen müssen. Anders, und zwar zuungunsten des Ges brauchsgraphikers, wäre zu entscheiden, wenn das Eintragungshindernis der Verwechslungsgefahr in einem Plagiat seinen Grund hat. Plagiat und Vers wechslungsfähigkeit können natürlich zusammentreffen; es muß aber als arger Mißgriff zurücks gewiesen werden, wenn, wie es fast des Landes Brauch geworden ist, von letzterer ohne weiteres auf ersteres geschlossen wird. Denn beide sind aus grundverschiedenen Voraussetzungen zu bes urteilen. Auf diese Frage näher einzugehen, würde jedoch zu weit führen, so daß ich mir vorbehalten muß, in anderem Zusammenhang näher darauf zus rückzukommen.

XII. Zum Schluß muß ich mir eine Rüge dess wegen erteilen, weil ich vorhin den Juristen Ihre Frage nach den maßgebenden Paragraphen des BGB. ohne Wenn und Aber habe beantworten lassen. Man soll nämlich, wie in der Politik nies mals: »Niemals«, so in der Juristerei niemals: »Ja«, »Nein« und »Unzweifelhaft« sagen. Zwar befand ich mich, wie Sie gesehen haben, mit meiner Zweis felsfreiheit in der guten Gesellschaft zweier Obers landesgerichte. Aber das Amtsgericht Nürnberg

SLUB

Wir führen Wissen.